

Einspruch gemäß § 38 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung; so gilt die Anforderung als angenommen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist erfolgt unverzüglich die Berufung des Experten.

(4) Die Berufung von Experten für die Begutachtung von Vorhaben bis 5 Millionen DM erfolgt unverzüglich nach Klärung der Voraussetzung im eigenen Verantwortungsbereich bzw. nach Vorlage der Zustimmung des zuständigen Leiters gemäß § 38 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung.

(5) Es ist nicht zulässig, anstelle des berufenen Experten Vertreter in die Gutachterkommission zu delegieren. Kann ein Experte aus triftigen Gründen seiner Berufung nicht folgen, so hat der Leiter der Institution, bei der der Experte beschäftigt ist, innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Berufungsschreibens schriftlich mit Begründung und mit Vorschlägen für qualifizierten Ersatz um die Einbindung des Experten von der Berufung nachzusuchen. Über die Entbindung entscheidet bei Vorhaben über 5 Millionen DM der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit dem Leiter des zentralen Staatsorgans, dem der jeweilige Experte untersteht und bei Vorhaben bis 5 Millionen DM der Leiter, der den Experten berufen hat.

(6) Das Arbeitsrechtsverhältnis zwischen dem Experten und der Institution wird durch die Mitarbeit in der Gutachterkommission nicht unterbrochen. Der Experte erhält für die Dauer der Mitarbeit in der Gutachterkommission sein bisheriges Gehalt von der Institution. Die Gehaltsbeträge werden der Institution nicht erstattet. Andere im Zusammenhang mit der Gutachtertätigkeit entstehende zusätzliche Kosten (z. B. Reisekosten) tragen die Gutachterstellen.

#### § 5

##### Einreichung der Aufgabenstellung

(1) Die Anzahl der für die Begutachtung benötigten Exemplare der Aufgabenstellungen ist nach den spezifischen Eigenarten des Vorhabens durch die Gutachterstelle mit der Bestätigung der Anmeldung dem für die Ausarbeitung der Aufgabenstellung Verantwortlichen mitzuteilen. Ein Exemplar verbleibt nach Abschluß der Begutachtung bei der zuständigen Gutachterstelle.

(2) Die Aufgabenstellungen müssen vollständig und begutachtungsfähig sein. Mit der Aufgabenstellung sind gleichzeitig alle gemäß § 19 Abs. 3 der Verordnung und § 30 Absätzen 2 und 3 der Ersten Durchführungsbestimmung erforderlichen Zustimmungen, Stellungnahmen, Darlegungen und Protokolle in jeweils einer Ausfertigung vorzulegen. Die Einreichung erfolgt gemäß § 37 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung.

(3) Die Hauptprojektanten sind verpflichtet, bei der Ausarbeitung von Aufgabenstellungen und von Projekten für Investitionsvorhaben mit einem Wertumfang von über 1 Million DM die vom Staatlichen Büro für die Begutachtung von Investitionsvorhaben herausgegebenen Kennziffernblätter auszufüllen und in der geforderten Anzahl der Aufgabenstellung beizufügen bzw. nach Bestätigung des Projektes der zuständigen Gutachterstelle zuzuleiten.

(4) Die Gutachterstellen haben die Vorprüfung gemäß § 37 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung innerhalb

3 Wochen bei Vorhaben über 5 Millionen DM

2 Wochen bei Vorhaben von 1 bis 5 Millionen DM

1 Woche bei Vorhaben unter 1 Million DM

nach Eingang der Unterlagen durchzuführen.

#### § 6

##### Inhalt der Gutachten

(1) Bei der Begutachtung sind die Probleme der Investitionsvorbereitung komplex zu betrachten. Für jedes Vorhaben sind die spezifischen Besonderheiten herauszuarbeiten. Schwerpunkt ist die Prüfung, welchen Nutzeffekt das Vorhaben erreichen wird und ob die in den Plänen und in den gesetzlichen Bestimmungen über die Vorbereitung von Investitionsvorhaben festgelegten Prinzipien eingehalten wurden. Dabei ist auch zu untersuchen, ob die Investitionen zum Zeitpunkt der Begutachtung noch den Bedingungen entsprechen, die zu ihrer Aufnahme in den Perspektivplan geführt haben.

(2) Die bisherigen Erfahrungen in der Begutachtung von Investitionsvorhaben sind vom Staatlichen Büro für die Begutachtung von Investitionsvorhaben den anderen Gutachterstellen zu übermitteln.

(3) Das Gutachten muß darauf hinweisen, wenn Investitionen vorbereitet werden, die nicht in Übereinstimmung mit den Planzielen und den materiellen Möglichkeiten stehen.

(4) Im Gutachten müssen Urteile zu den einzelnen Fragenkomplexen enthalten sein, die mit Vergleichen. Gegenrechnungen oder anderen Fakten und Daten begründet werden müssen. Dabei sollen die jeweils besten bekannten Methoden für die Berechnung des Nutzeffektes der Investitionen angewendet werden.

(5) Abschließend muß das Gutachten Schlußfolgerungen für die Bestätigung der Aufgabenstellung enthalten. Diese müssen es den mit der Vorbereitung der Bestätigung beauftragten Stellen ermöglichen, die zur weiteren gründlichen und schnellen Vorbereitung des Investitionsvorhabens notwendigen Maßnahmen unverzüglich veranlassen zu können.

(6) Die für das Vorhaben wichtigsten und besonders typischen Kennzifferangaben sind als Vorschlag in Ergänzung zu den Forderungen des § 40 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung für die Bestätigung zu unterbreiten. Die Gutachterkommissionen sind berechtigt, begründete fortschrittlichere Kennziffern zur Bestätigung vorzuschlagen, als sie in der Aufgabenstellung enthalten sind.

#### § 7

##### Durchführung der Begutachtung

(1) Die Zeitdauer der Begutachtung umfaßt den Zeitraum vom Eingang der vollständigen und begutachtungsfähigen Aufgabenstellung bei der zuständigen Gutachterstelle bis zur Abgabe des Gutachtens in seiner endgültigen Form gemäß § 8 Abs. 1.

(2) Für die Arbeit der Gutachterkommissionen gelten folgende Grundsätze:

- a) die Arbeit der Gutachterkommission wird von einem Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende wird mit der Berufung in die Gutachterkommission festgelegt. Der Vorsitzende entscheidet in Zweifelsfällen über die Aussage im Gutachten,
- b) ein in der Gutachterkommission als Sachverständiger mitarbeitender Angehöriger der zuständigen Gutachterstelle ist gleichzeitig Sekretär der Gutachterkommission. Er vertritt den Vorsitzenden und leitet die Arbeit der Gutachterkommission zwischen ihren Beratungen,
- c) die Mitglieder der Gutachterkommission haben die Ergebnisse der von ihnen überprüften Teile der Aufgabenstellungen der Kommission schriftlich vorzulegen,